

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 18.10.2023

---

## 1. Verordnung: Halten von Hunden

---

### VERORDNUNG ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fontanella vom 03.10.2023 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr 40/1985 zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde – unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg - für das Gebiet der Gemeinde Fontanella verordnet:

#### Hundeverbot

##### § 1

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- a) auf Friedhöfen,
- b) auf öffentlichen Sandspielflächen.

#### Leinenpflicht

##### § 2

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) auf allen präparierten Winterwanderwegen,
- b) auf allen Wanderwegen und Moutainbikestrecken,
- c) auf allen öffentlichen, für den motorisierten Verkehr zugelassenen Straßen, Güterwegen sowie Geh- und Radwegen,
- d) auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen,
- e) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Nicht als „freilaufend“ gelten Hunde, die an der Leine, „bei Fuß“ oder an der virtuellen Leine (im unmittelbaren Einwirkungsbereich – max. 20 Meter Entfernung – und unter Kontrolle des Hundehalters, wenn gewährleistet ist, dass der Hund auf Kommando jederzeit sofort zum Hundeführer zurückkehrt und keine Personen behindert oder belästigt) geführt wird. Der Einsatz von Geräten jeglicher Art ersetzt dabei nicht die persönliche Aufsicht des Hundehalters und setzt voraus, dass diese Hilfsmittel für die Hundeerziehung gesetzlich zulässig sind.

#### Ausnahmen

##### § 3

Die in den §§ 1 und 2 normierten Verbote und Gebote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, Hütehunde, etc), wenn deren Einhaltung den bestimmungsgemäßen Gebrauch unmöglich machen würde.

#### Verunreinigungen

##### § 4

Sämtliche Verunreinigungen, die durch einen Hund an allen frei zugänglichen Orten und öffentlichen Flächen verursacht werden (Hundekot), sind vom Verantwortlichen (§ 5) unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsack bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Hunde-WC-Station oder in der Hausmülltonne entsorgt wird.

**Verantwortlichkeit**

**§ 5**

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für den Hund verantwortlich ist oder den Hund in ihrer Obhut hat. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

**Strafbestimmung**

**§ 6**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz bestraft.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 7**

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur selbständigen Entsorgung von Hundekot idgF vom 22.11.2016 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

W e r n e r   K o n z e t t

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
	Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung</a> verfügbar.
	Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.

Kundmachungsvermerk		Gemeinde Fontanella
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	18.10.2023	FT
von der Amtstafel abgenommen am	15.11.2023	
im Gemeindeblatt veröffentlicht Nr.		